

III

01

Herrn Czerwonka

Stellungnahme zur DS 00757/2016 Keine Befahrensverbote der Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder (Antrag Fraktion UB vom 31.5.2016)**Beschlussvorschlag:**

1.

Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, die Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder für den Wassersport weiterhin erreichbar zu halten und zumindest die Nutzung der nicht mit Schilf bewachsenen Bereiche nicht durch Befahrensverbote zu erschweren. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, diese Position der Landeshauptstadt bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Magdeburg, deutlich zu machen und auf eine Ausnahmegenehmigung ohne zeitliche Beschränkungen hinzuwirken.

2.

Sofern von der Bundeswasserstraßenverwaltung keine zeitlich unbeschränkte Ausnahme oder Befreiung erteilt wird, setzt sich die Landeshauptstadt Schwerin bei der zuständigen obersten Naturschutzbehörde für eine zeitnahe Ausgrenzung der Badebuchten aus den Naturschutzgebieten "Kaninchenwerder und Großer Stein" und "Ziegelwerder" und die notwendige Änderung der NSG-VO ein.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig. Durch die Entscheidung des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) vom 13.06.2016 liegt eine neue Sach- und Rechtslage vor.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
---- keine----
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
---- keine----
- Kostendarstellung für die Folgejahre
---- keine----

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Die hier zuständige Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt hat in enger Absprache mit der Obersten Naturschutzbehörde einen entsprechenden Befreiungsantrag an das Wasser- und Schifffahrtsamt eingereicht. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg hat mit Schreiben vom 13.7.2016 (s. Anlage 1) diesen Antrag abgelehnt und der Obersten Naturschutzbehörde einen neuen Antrag nach § 5 WaStrG als nächste Handlungsoption eröffnet. Minister Dr. Backhaus hat für die Oberste Naturschutzbehörde am 29.6.2016 einen solchen Antrag noch bis September 2016 in Aussicht gestellt (s. Anlage 2).

Nach der Ablehnung des Befreiungsantrages hat die Oberste Naturschutzbehörde (MLUV MV) eine neue Initiative zur Problemlösung am 29.6.16 im MLUV MV erläutert. Danach sollen IHK, ISSU, ProSchwerin, BUND und Stadt Schwerin bis 29.7.16 eine Kompromissvariante zur zukünftigen Nutzung der Liegezone im Bereich der beiden Inseln Kaninchenwerder und Ziegelwerder erarbeiten und an die Oberste Naturschutzbehörde zur Prüfung weiterleiten. Das MLUV MV wird dann diesen oder bei fehlender Übereinkunft bis 29.7. einen eigenen Lösungsvorschlag auf Basis der Regelung in §5 WaStrG an das Bundesverkehrsministerium (BMVI) noch bis September 2016 herantragen. Eine geänderte Befahrensregelung wird wohl für beide Inseln frühestens zur Wassersportsaison 2017 wirksam werden.

Ein naturschutzfachlich vertretbarer und nachhaltig tragfähiger Kompromiss zwischen Naturschutz- und Wassersportinteressen sollte bei der Ausweisung von Liegezone im Bereich der Inseln Kaninchenwerder, Ziegelwerder und anderer Uferbereiche des Schweriner Innensees und Ziegelauseensees angestrebt werden.

Darüberhinaus wird sich die Stadtverwaltung am geplanten Prozess der Erarbeitung einer freiwilligen Befahrensregelung auf dem gesamten Schweriner See in einem voraussichtlich mehrjährigen Abstimmungsprozess ab Herbst 2016 beteiligen. Ein erstes Arbeitsgespräch hat in der 2. Juniwoche unter Moderation der IHK mit betroffenen Nutzergruppen (ProSchwerin, noch ohne ISSU) und Umweltverbänden (BUND) stattgefunden. Die Eckpunkte (s. Anlage 3) einer solchen Arbeit wurden von allen Beteiligten und nachträglich auch von der ISSU am 29.6.16 akzeptiert.

Der Antrag sollte in die Fachausschüsse verwiesen werden. Dort kann die Verwaltung über Ergebnisse der Beratungen mit der IHK, der ISSU, dem BUND und ProSchwerin und das anschließende Prüfergebnis der Obersten Naturschutzbehörde (MLUV MV) berichten.

I.V.



Bernd Nottebaum

Anlagen:

- 1 Ablehnungsschreiben des WSA vom 13.6.2016
- 2 Gesprächsvermerk zur Beratung am 29.06.2016 im MLUV MV
- 3 Eckpunkte für eine Freiwillige Vereinbarung



WSV.de

**Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes**

Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Lauenburg
Postfach 12 80 · 21471 Lauenburg

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat III
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

**Wasserstraßen- und
Schiffahrtsamt Lauenburg**
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Mein Zeichen
3-241.2:001

13. Juni 2016

Silke Schreier
Telefon 04153 558 330

Zentrale 04153 558-0
Telefax 04153 558-448
wsa-lauenburg@wsv.bund.de
www.wsa-lauenburg.wsv.de

**Antrag auf Befreiung vom Befahrungsverbot des § 2 (7) Nr. 2 und 3.
der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (NSGBefV)
Überarbeitung des ursprünglichen Antrages**

Ihre Schreiben 36.02., vom 30.03.2016 und 36.2.1 vom 18.04.2016,
Mail vom 03.05.2016 (Bestätigung des Antragsumfanges)
Mein Schreiben 3-241.2:001 vom 06.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Nottebaum,

mit dem Schreiben vom 30.03.2016 haben Sie den ursprünglichen Antrag auf
Befreiung vom Befahrungsverbot des § 2 (7) Nr. 2 und 3. der Naturschutz-
gebietsbefahrensverordnung (NSGBefV) zurückgezogen und einen neuerlichen
Antrag mit Datum vom 18.04.2016 gestellt.

Bei der Prüfung dieses Antrages möchte ich vorab feststellen, dass sich der
vorliegende Antrag in seiner Begründung nicht wesentlich von dem ursprüng-
lichen Bezugsschreiben abweicht.

Ich komme zusammenfassend unter Bezugnahme auf die vorangegangenen
Erörterungen zu nachfolgender Einschätzung:

Die Stadt Schwerin beantragt mit ihrem Schreiben vom 18.04.2016 die Be-
freiung von Befahrungsverboten des § 2 (7) Nr. 2 und 3. der Naturschutz-
gebietsbefahrensverordnung (NSGBefV) in einzelnen Bereichen der ufer-
nahen Wasserflächen des Kaninchen- bzw. Ziegelwerders im Bereich der
NSG Kaninchenwerder und Großer Stein im Großen Schweriner See und
Ziegelwerder gemäß der in der Mail vom 03.05.2016 benannten Anlagen 1
und 2.

Gem. § 5 Satz 3 WaStrG kann das Befahren der Bundeswasserstraße in
Naturschutzgebieten und Nationalparks durch Rechtsverordnung geregelt,
eingeschränkt oder untersagt werden.

Bankverbindung
Bundeskasse Trier
Dienstszitz Kiel

Deutsche Bundesbank
Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200

Durch die Änderung der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung vom 26.10.2015, die auf Antrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erlassen wurde, unterliegen die im Antrag der Stadt benannten Gebiete dieser Befahrensverordnung.

Die Naturschutzgebietsbefahrensverordnung enthält keine Einschränkungen zur Antragsbefugnis.

Die Stadt begehrt einen begünstigen Verwaltungsakt, der sich, durch die Befreiung von einem Verbot, auf eine öffentliche Nutzung von Liegezonen in einem Naturschutzgebiet bezieht.

Die Befugnis zur Antragstellung zur Wahrung eigener Rechte stellt die Stadt nicht dar. Sie bezieht sich vielmehr auf Ausführungen des Landesanglerverbandes und der Initiative Schweriner Seen und Umland.

Gleichfalls stellt die Stadt Schwerin als Untere Naturschutzbehörde dar, dass sie keine genauen Kenntnisse von potentiellen Störeffekten bezogen auf die Ausweisung der Liegezonen und das Naturschutzgebiet hat und probeweise für 3 Jahre die Ausnahmeregelung, mit einer Option auf Verlängerung beantragt.

Gemäß der NSGBefV kann eine Befreiung von den Verboten der §§ 2 und 4 der Verordnung durch das WSA Lauenburg gewährt werden, wenn die Einhaltung der Verbote zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden (1.) oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung fordern (2).

Härtefallprüfung

Der Härtefall muss sich aus dem Regelungsinhalt der betreffenden Vorschrift in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls ergeben. Dabei muss eine objektive Härte feststellbar sein.

Gemessen an der befahrbaren Größe der Seen nehmen die durch die Verordnung beschränkten Gebiete nur eine geringfügige Fläche ein. Bisher wurde nur ein Bruchteil dieser Fläche vorrangig zum Stillliegen und Baden beansprucht. Je nach Wetterlage und Saison wurde diese Praxis von einer unterschiedlichen Anzahl von Kleinfahrzeugen ausgeübt.

Die Stadt Schwerin stellt eine deutliche Verschlechterung der Bedingungen der Wassersportler und Angler auf Grundlage der Stellungnahmen des Landesanglerverbandes (LAV) und der Initiative Schweriner Seen und Umland (ISSU) dar. Weiterhin sieht sie die geplante freiwillige Vereinbarung zur Umsetzung des Managementplanes für das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ mit Verweis auf ein Protokoll vom 20.01.2016 in Gefahr.

Gegen das Protokoll vom 20.01.2016 hat der BUND mit Datum vom 09.02.2016 Widerspruch eingelegt und naturschutzfachliche Begründungen verlangt. Diesem Widerspruch konnte nach meiner Kenntnis bislang nicht abgeholfen werden.

Dass ein Befahrensverbot zu Einschränkungen führt und nicht die Zustimmung aller findet, ist, wie bei einem jeden Verbot, anzunehmen und nicht zu umgehen. Der Ordnungsgeber hat im § 6 Abs. 2 Ausnahmen vorgesehen, die erkennen lassen, dass er widerstreitende Interessenkonflikte durchaus zugunsten genau definierter Benutzerkreise entschieden hat. Dabei wurden auch die Interessen der Stadt Schwerin einbezogen und im Bereich des Hafens Kaninchenwerder ausgestaltet.

Die Deutlichkeit einer Verschlechterung lässt sich aus den Antragsunterlagen und dem Schreiben vom 18.04.2016 nicht erkennen.

Eine Ausnahme aus Gründen des Allgemeinwohls (§ 5 (2.)) wird im Antrag nicht geltend gemacht. Da die Verordnung mit dem Hinweis auf das Allgemeinwohl die Vorgabe enthält, dass die Ausnahmeprüfung nur Gründe des öffentlichen Interesses und nicht auch private Belange eingestellt werden dürfen, verweise ich auf die Ausführungen zur Antragsbefugnis.

Die beantragte Befreiung vom Befahrensverbot des § 2 (7) Nr. 2 und 3. der Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (NSGBefV) ist daher zu versagen.

Die Option einer geänderten Gestaltung der Befahrensregelung im Bereich der Schweriner Seen bestünde bei einer Antragstellung nach § 5 WaStrG durch das Land.

Die Versagung der Genehmigung ergeht kostenfrei, da gemäß § 8 BGebG persönliche Gebührenfreiheit besteht und erstattungsfähige Auslagen nach § 12 BGebG nicht angefallen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg, Postfach 1280, 21471 Lauenburg/Elbe, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei der Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt Außenstelle Ost, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen grüßen
Im Auftrag



(Schreier)

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Herr Schreiber
Telefon: 0385 588-6020
E-Mail: h.schreiber@lu.mv-regierung.de

lt. Verteiler

AZ: VI 2

Schwerin, 04.07.2016

**Arbeitsgespräch zur Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (NSGBefV) NSG
„Kaninchenwerder“ und NSG „Ziegelwerder“ am 29.06.2016 bei Minister Dr. Till
Backhaus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem vorstehend bezeichneten Arbeitsgespräch fasse ich die
Ergebnisse und Festlegungen nachfolgend zusammen.

NSGBefV

0. Die Teilnehmer des o.g. Gesprächs erklären ihre Bereitschaft, gemeinsam einen
Kompromissvorschlags für die Nutzung eines Teils der Buchten in den NSG
Kaninchenwerder und Ziegelwerder als „Liegezone“ für Wassersportfahrzeuge zu
erarbeiten.

Lediglich die Vertreter des BUND konnten sich mit Verweis auf ein dafür erforderliches
Mandat ihrer Mitglieder zu einer Mitarbeit noch nicht abschließend erklären.

1. Die IHK Schwerin erklärt sich bereit, den Prozess zur Erarbeitung des Vorschlags zu
moderieren und so zu organisieren, dass spätestens bis zum 29. Juli 2016 ein zwischen
den Beteiligten abgestimmter Vorschlag dem LU vorgelegt werden kann. Nach Prüfung
des Vorschlags durch LU wird ein entsprechender Antrag durch Herrn Minister Dr. Till
Backhaus dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) übermittelt.

2. Zur Erarbeitung des Kompromissvorschlags wird der Teilnehmerkreis der o.g.
Beratung eingeladen. LU und StALU WM werden nicht an diesen Gesprächen
teilnehmen.

3. Wird durch die Beteiligten vor Ort bis zum 29. Juli 2016 kein einvernehmlich
abgestimmter fachlicher Vorschlag vorgelegt, wird das LU einen die Interessen der
Wassersportnutzer und des Naturschutzes angemessen berücksichtigenden Antrag
erarbeiten und diesen an das BMVI übermitteln.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-6024
E-Mail: poststelle@lu.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/lm

„Eckpunkte einer Freiwilligen Vereinbarung im EU-Vogelschutzgebiet Schweriner See“

0. Die Teilnehmer des o.g. Gesprächs erklären ihre Bereitschaft, auf der Grundlage des Eckpunktepapiers vom 10.06.2016 an der Erarbeitung und an der Umsetzung einer Freiwilligen Vereinbarung für das EU-Vogelschutzgebiet Schweriner See (FV) mitzuarbeiten.

Die Vertreter der ISSU erklärten, dass sie erst dann an der Erarbeitung der FV mitwirken werden, wenn der Antrag zur Änderung der NSGBefV durch LU auf den Weg gebracht wurde.

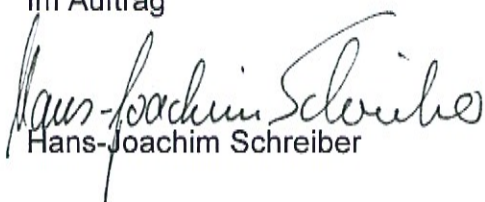
Der Vertreter des LAV erklärte, dass er die Ergebnisse des Arbeitsgesprächs insgesamt seinem Vorstand zeitnah vorstellen wird. Danach wird der LAV entscheiden, ob er sich an der Erarbeitung der FV beteiligt und die IHK Schwerin und das LU kurzfristig darüber informieren.

2. LU stellte dar, dass der Prozess der Erarbeitung und der Umsetzung der FV ein langfristiger Prozess ist, der im Anschluss an die Antragstellung zur NSGBefV im Herbst 2016 beginnen soll. Insoweit besteht kein Zeitdruck. Es wird auch während der Erarbeitung und während der Umsetzung der FV jederzeit möglich sein, dass weitere Teilnehmer in den Prozess „einsteigen“ können.

3. Das Eckpunktepapier vom 10.06.2016 wird von allen Teilnehmern als geeignete Grundlage für die Erarbeitung einer Freiwilligen Vereinbarung für das EU-Vogelschutzgebiet Schweriner See gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Hans-Joachim Schreiber



Umsetzung Managementplan zum EU-Vogelschutzgebiet Schweriner Seen

"Eckpunkte einer Freiwilligen Vereinbarung im EU-Vogelschutzgebiet Schweriner Seen"

Mitwirkende: Landeshauptstadt Schwerin
 Pro Schwerin
 BUND Gruppe Schwerin
 IHK zu Schwerin

Datum: 10.06.2016

Ort: Ludwig-Bölkow-Haus

Präambel

Der Schweriner Innensee, Schweriner Außensee und Ziegelaußensee sind außerordentlich attraktive und sensible Naturräume mit einer großen Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie einer langen Tradition der Erholungsnutzung, des Tourismus und insbesondere des Wassersports. Die Seen sind Teil des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000", welches dem Ziel dient, den von der EU und den Mitgliedstaaten der Biodiversitäts-Konvention (CBD, Rio 1992) beschlossenen Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen umzusetzen.

Im Rahmen der Erstellung des Managementplanes wurden in einem umfänglichen Beteiligungsverfahren eine Vielzahl von wünschenswerten Maßnahmen zur Sicherung und - soweit möglich - zur Verbesserung des Erhaltungszustandes relevanter Brut-, Mauser- und Rastvogelarten erarbeitet. Mit Hilfe der Freiwilligen Vereinbarung sollen nun wünschenswerte Maßnahmen umgesetzt werden.

Grundsatz

Der Prozess zur Erarbeitung der Freiwilligen Vereinbarung soll genutzt werden, um zwischen Landesverwaltung, kommunaler Verwaltung und Vereinen, Verbänden, Initiativen sowie Unternehmen einen umfassenden Informationsaustausch sicherzustellen. Der Prozess und die Vereinbarung dienen damit als weiteres wichtiges Instrument zum Schaffen von Transparenz im betreffenden Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“.

Die Eckpunkte bilden keine Rangfolge ab. Sie sind nicht abschließend und können im Rahmen des weiteren Prozesses angepasst und erweitert werden.



Eckpunkte

1. Gegenstand der Arbeit der Mitglieder der Freiwilligen Vereinbarung sind die im Managementplan genannten wünschenswerten Maßnahmen auf den Wasserflächen des Schweriner Innensees, des Schweriner Außensees und des Ziegelaußensees und die mit diesen in Zusammenhang stehenden Uferbereiche.
2. Die Freiwillige Vereinbarung soll der Analyse, der Bewertung und der Steuerung der Gebietsentwicklung dienen und dafür Vorschläge erarbeiten.
3. Die Freiwillige Vereinbarung hat das Ziel, konkrete, möglichst förderfähige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes, der Akzeptanzförderung sowie der Konfliktvermeidung zu initiieren und zu begleiten. Die Partner unterstützen sich dabei hinsichtlich öffentlichkeitswirksamer Projekte (z.B. Erstellung von Informationsträgern, Webseiten, Aussichtspunkten usw.). Dabei erfolgt zwischen den Partnern ein Informationsaustausch und Maßnahme-Empfehlungen werden u. a. zu folgenden Aspekten erarbeitet (kein Ranking):
 - Erfolge und Misserfolge
 - Ursachen-/ Wirkungsuntersuchungen
 - Kartierung der Röhrichtbestände mit Störungsanalyse, Schutz- und Entwicklungsempfehlungen
 - Entwicklungsperspektiven der Schutzgebietsgrenzen
 - Identifizierung von Flächen mit Nutzungsbeschränkungen und ohne Nutzungsbeschränkungen
4. Die Freiwillige Vereinbarung soll die Umsetzung geltenden Rechts durch die Ordnungsbehörden begleiten und unterstützen (z.B. Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung).
5. Die Ziele der Freiwilligen Vereinbarung sollen von allen Partnern gemeinsam getragen und in einer breiten Öffentlichkeit kommuniziert werden.